

[illegible]

_____ ist am 04.03.2016 in Deutschland eingereist und wurde am 04.01.2016 vom Jugendamt Deggendorf vorläufig in Obhut genommen. Er wurde mit Bescheid des MBJS vom 24.05.2016 dem Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen. Mit Schreiben vom 19.08.2016 hat das MBJS seine Kostenerstattungspflicht nach § 89d SGB VIII dem Grunde nach anerkannt.

Unstreitig ist, dass eine Kostenerstattung nach § 89d als eine Voraussetzung verlangt, dass Maßnahmen der Jugendhilfe grundsätzlich innerhalb von einem Monat nach der Einreise erbracht werden. Diese Voraussetzung liegt in beiden Fällen nicht vor.

Für die Erhebung einer Klage sprechen folgende Argumente:

- Das MBJS hat im Zeitpunkt der Zuweisung gewusst, dass bereits mehr als ein Monat seit der Einreise vergangen war. Die Bedingung, dass innerhalb von einem Monat nach Einreise Jugendhilfe erbracht werden muss, konnte vom Landkreis Teltow-Fläming gar nicht erfüllt werden. Auch das war dem MBJS bewusst. Trotzdem hat das MBJS eine Kostenzusage erteilt.
- Einen eigenständigen Rückforderungsbescheid gibt es nicht.
- Ein ausdrücklicher Widerruf der Kostenzusagen aus 2016 ist nicht erfolgt.
- Außer einer Aufforderung zum Nachreichen von Unterlagen im November 2020 ist keine Anhörung des Landkreises erfolgt.

Mit der Erhebung der Klage sind 3 Gerichtsgebühren fällig. Es ist zu vermuten, dass das MBJS sich selbst vertritt und keine Anwaltskosten anfallen, so dass im Falle des Unterliegens keine Rechtsanwaltskosten zu erstatten wären.

Mögliche Kosten:

_____	: Streitwert:	166.658,96 €
_____	Gerichtsgebühren:	4.971,00 €
	Anwaltskosten (fiktiv):	6.066,03 €
_____	: Streitwert:	154.729,80 €
_____	Gerichtsgebühren:	4.575,00 €
	Anwaltskosten (fiktiv):	5.786,38 €

Herzog